

Gemeindeversammlungsunterlagen

**Ausserordentliche Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord
Dienstag, 26. April 2016, 19.30 Uhr, linth-arena sgu, Näfels**

**Geschätzte Stimmberechtigte von Glarus Nord
Sehr geehrte Damen und Herren**

Im Namen des Gemeinderates Glarus Nord lade ich Sie herzlich zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. April 2016 ein.

In der noch jungen Geschichte unserer Gemeinde Glarus Nord geht an der bevorstehenden ausserordentlichen Gemeindeversammlung eine bereits geschichtsträchtige Ära zu Ende. Mit dem Entscheid der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2015, das Parlament sei auf den 1. Juli 2016 abzuschaffen, wurde dazu die politische Willensvoraussetzung geschaffen.

Dieser Entscheid verlangt eine Revision der heute gültigen Gemeindeordnung (GO) – sozusagen eine Veränderung unserer Verfassung auf Gemeindeebene. In der Zwischenzeit liegt eine von einer gemeinderätlichen Arbeitsgruppe ausgearbeitete, von Gemeinderat und Parlament verabschiedete total revidierte GO zur Diskussion und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vor.

Bei der Erarbeitung des Änderungsbedarfs war schnell klar, dass eine partielle Revision der Gemeindeordnung nicht zum Ziel führen würde. Zu viele Artikel waren durch diesen geforderten Änderungseingriff betroffen. Zudem weist die heute gültige GO in wichtigen Belangen Unschärfen und Unklarheiten auf, die in der praktischen Anwendung öfters zu politischen Auseinandersetzungen Anlass gaben.

Der Gemeinderat hat sich deshalb für eine Totalrevision entschlossen. Dabei strebte der Gemeinderat unter anderem an, Bewährtes beizubehalten, zu verwesentlichen, Formulierungen zu vereinheitlichen und textlich verständlicher zu verfassen. Aus Sicht des Gemeinderates liegt ein gelungenes Werk vor.

Ebenso hat das Parlament nach intensiver Beratung durch eine nicht-ständige parlamentarische Kommission mit wenigen Änderungsanträgen der Vorlage zugestimmt und empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung.

Natürlich bestehen noch einzelne unterschiedliche Auffassungen in wichtigen Fragen, über welche die Gemeindeversammlung – also Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – noch zu entscheiden hat. Unterschiedliche Positionen zwischen Gemeinderat und Parlament zeigen sich vor allem in der Höhe der Kompetenzzuweisung für finanzielle Beträge und wie weit die innere Steuerung einer Einheitsgemeinde auch für die Stellung der Schulkommission Anwendung finden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Verabschiedung der revidierten GO ist wichtig. Sie schafft die gemeinsame Voraussetzung für eine gut funktionierende, erfolgreiche und zufriedene Gemeinde. Eine Rückweisung oder gar ein Scheitern der Vorlage würde viele Unsicherheiten mit sich bringen und könnte sich deshalb negativ auf die Gemeinde auswirken. Spannende Diskussionen sind auf jeden Fall garantiert.

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich zur bevorstehenden ausserordentlichen Gemeindeversammlung ein und dankt Ihnen zum Voraus für Ihr zahlreiches Erscheinen.

Schreiben wir gemeinsam an der positiven Geschichte für unsere Gemeinde Glarus Nord weiter.

Herzlich,

**Martin Laupper-Müller
Gemeindepräsident Glarus Nord**

Gratisbus

Der Stimmrechtsausweis gilt auf dem Busnetz Glarner Unterland / Kerenzberg als Fahrausweis. Wir bitten Sie deshalb, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und mit dem öffentlichen Verkehrsmittel anzureisen.

Bus ab Bilten:

▪ Bilten: Ussbühl	ab 18.34
▪ Bilten: Bahnhof	ab 18.41
▪ Bilten: Post / Gemeindezentrum	ab 18.44
▪ Ziegelbrücke: Bahnhof	an 18.54
▪ Ziegelbrücke: Bahnhof	ab 19.04
▪ Niederurnen: Ziegelbrückstrasse	ab 19.06
▪ Niederurnen: Ochsenplatz	ab 19.07
▪ Oberurnen: Feuerwehrplatz	ab 19.10
▪ Näfels: linth-arena sgu	an 19.12

Zusätzliche Haltestellen:

- Bilten: Gerbi, Unterbilten, Sägestrasse, Linth-Escherstrasse, Abzweigung Segenstrasse;
- Ziegelbrücke: Post;
- Niederurnen: Friedhof;
- Oberurnen: im Horn, im Grütli.

Bitte bringen Sie Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis, welchen wir Ihnen vorgängig zugestellt haben, an die Gemeindeversammlung mit.

Bus ab Mühlehorn:

▪ Mühlehorn: Bahnhof	ab 18.38
▪ Obstalden: Post	ab 18.47
▪ Filzbach: Sportzentrum	ab 18.51
▪ Mollis: Post	ab 19.03
▪ Näfels-Mollis: Bahnhof	ab 19.10
▪ Näfels: Post	ab 19.11
▪ Näfels: linth-arena sgu	an 19.13

Zusätzliche Haltestellen:

- Mühlehorn: Dorf, Oberdorf, Stutz, Hohrain, Beerenboden;
- Obstalden: Stocken, Walenguflen;
- Filzbach: Reutegg, Milchzentrale, Garage, Römerturm;
- Mollis: Winden, Chapellenstutz, Beglingen, Hatli, Kirchplatz;
- Näfels: Freulerpalast, Letz, Schöneegg.

Nach Versammlungsende stehen Ihnen **Extrabusse** nach Oberurnen – Niederurnen – Bilten und nach Mollis – Filzbach – Obstalden – Mühlehorn zur Verfügung.

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Versammlungsunterlagen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



Bild: Samuel Trümpy, Kantonsmarketing

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Erlass Gemeindeordnung Glarus Nord
3. Varia

1. Begrüssung und Mitteilungen

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden an der Versammlung vorgeschlagen und gewählt.

2. Erlass Gemeindeordnung Glarus Nord

1. Das Wichtigste in Kürze

1.1 Ausgangslage

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2015, das Gemeindeparlament per 01. Juli 2016 abzuschaffen, macht eine Revision der Gemeindeordnung nötig. Der Gemeinderat setzte zur Überarbeitung der Gemeindeordnung eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gemeindepräsident Martin Laupper sowie den Mitgliedern Gemeinderat und Vizepräsident Bruno Gallati, Gemeinderat Hans Leuzinger und Gemeindegeschreiberin Andrea Antonietti ein. Begleitet und beraten wurde die Arbeitsgruppe von Rechtsanwältin Dr. iur. Romana Kronenberg Müller, Expertin im öffentlichen Recht.

Aufgrund der Abschaffung des Parlaments sind dessen Kompetenzen der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat zuzuweisen. Ebenso ist es erforderlich, die Geschäftsprüfung und die Finanzaufsicht neu zu regeln, da diese vorher durch parlamentarische Kommissionen ausgeübt wurden. Das Parlament wird in der geltenden Gemeindeordnung in elf Artikeln geregelt, welche in der künftigen Gemeindeordnung nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus ist eine grosse Zahl weiterer Bestimmungen anzupassen. Dieser umfassende Änderungsbedarf lässt sich lediglich mit einer Totalrevision erreichen.

Nachdem der Gemeinderat die Gemeindeordnung am 04. November 2015 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet hat, gingen während der Frist vom 05. November bis 04.

Dezember 2015 insgesamt 18 Stellungnahmen von verschiedenen Parteien, Organisationen und Privatpersonen ein. Die Arbeitsgruppe hat diese Stellungnahmen anlässlich ihrer Sitzung vom 09. Dezember 2015 mit den Anträgen zuhanden der ersten Lesung im Gemeinderat aufbereitet.

Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich zweier Lesungen vom 16. Dezember 2015 und 13. Januar 2016 beraten und zuhanden des parlamentarischen Prozesses verabschiedet.

Die nicht-ständige Kommission unter dem Vorsitz von Gret Menzi, Mühlehorn, hat an insgesamt fünf Sitzungen die Gemeindeordnung behandelt (24.11.2015; 20., 23. und 28.01.2016 sowie 08.02.2016). Danach hat das Parlament die Gemeindeordnung anlässlich zweier Lesungen behandelt und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet (ausserordentliche Sitzung vom 03.03.2016 und ordentliche Sitzung vom 23.03.2016).

Der Gemeindeversammlung wird die Version der Gemeindeordnung zum Erlass vorgelegt, wie sie vom Parlament verabschiedet wurde.

1.2 Vorgehensweise und Zielsetzungen bei der Ausarbeitung

Bei der Erarbeitung der Revisionsvorlage hat sich die Arbeitsgruppe so eng wie möglich an die geltende Gemeindeordnung angelehnt, um damit auch die Kontinuität der Gemeinde zu sichern. So wurde die Vorlage getreu dem Motto „So wenig wie möglich, so viel wie nötig!“ ausgearbeitet. Es wurden also – nebst den durch die Abschaffung des Gemeindeparlaments bedingten Änderungen – nur diejenigen Bereiche überarbeitet, wo im Verlauf der ersten Legislaturperiode der Gemeinde Glarus Nord Anpassungsbedarf aufgetreten ist oder wo Unstimmigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche bestanden haben. Es wurde soweit wie möglich darauf verzichtet, zwingende Regelungen des kantonalen Rechts in der Gemeindeordnung zu wiederholen, ausser die Erwähnung erscheint zur Verdeutlichung wichtig.

Auch auf Verweise auf kantonale Gesetzesbestimmungen wurde bewusst verzichtet, da ansonsten nach gewissen Gesetzesänderungen (auf kantonaler Ebene) auch die Gemeindeordnung zu revidieren wäre. Schliesslich wurden einige rein formelle Änderungen vorgenommen, um die Verständlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu verbessern.

Die Kompetenzen, welche aktuell dem Gemeindeparlament zustehen, werden der Gemeindeversammlung zugewiesen, wo immer dies sinnvoll ist. Insbesondere soll die Gemeindeversammlung die strategisch wichtigen Entscheide fällen. Allerdings soll auch die Exekutive über den notwendigen Spielraum verfügen, um die Gemeinde effizient führen zu können. Zudem soll nicht für jeden Entscheid eine Gemeindeversammlung einberufen werden müssen, sondern wenn immer möglich sollen die nach Gemeindegesetz geforderten zwei ordentlichen Gemeindeversammlungen pro Jahr ausreichen.

Da die Gemeinde Glarus Nord inskünftig über die gleichen Organe verfügen wird wie die Gemeinde Glarus, wurde auch die Gemeindeordnung von Glarus mitsamt der im letzten Herbst in die Vernehmlassung geschickten Revisionsvorlage berücksichtigt. Dies aufgrund der Überlegung, dass die Gemeinde Glarus bereits seit vier Jahren Erfahrungen in ihrer Organisationsstruktur sammeln konnte und somit in der Zwischenzeit erkannt wurde, wo die Gemeindeordnung gut ist und wo Anpassungsbedarf besteht.

Es wurden überdies die folgenden Ziele verfolgt:

- Bewährtes soll beibehalten werden;
- Die Gemeindeordnung soll über einen inneren Aufbau verfügen;
- Es sollen einheitliche Formulierungen verwendet und die Texte verständlich abgefasst werden;
- Verwendete Begriffe sollen mit denjenigen in den übergeordneten Gesetzen des kantonalen Rechts übereinstimmen;
- Alle Verweise auf Artikel in anderen Gesetzestexten sollen entfernt werden, damit die Revision eines anderen Gesetzes nicht eine Änderung der Gemeindeordnung erforderlich macht;
- Bei den Organen sollen – wo dies möglich bzw. erforderlich ist – zunächst die „Stellung“ und die „Zusammensetzung“ geklärt bzw. geregelt werden.

2. Die Vorlage im Detail

Nachfolgend werden wichtige Themenbereiche der Gemeindeordnung im Einzelnen dargestellt. Dabei wird zunächst auf die Erarbeitung der Vorlage durch die Arbeitsgruppe und deren Behandlung durch den Gemeinderat eingegangen (Ziffer 2.1). Anschliessend wird die parlamentarische Beratung der Vorlage näher erläutert (Ziffer 2.2).

2.1 Erarbeitung durch die Arbeitsgruppe und Behandlung durch den Gemeinderat

Die synoptische Darstellung (Beilage 1) zeigt die Version des Gemeinderates sowie die Version des Parlaments artikelweise auf. Die durch das Parlament vorgenommenen Änderungen in den einzelnen Artikeln sind rot markiert.

a) Rechtssetzungsbefugnisse / Weitere Sachbefugnisse

In der Vernehmlassung wurden zwei Begehren gestellt: Für den Erlass und die Änderung des Baureglements und des Zonenplanes sowie für Investitionen und Kredite, welche den Betrag von CHF 5 Mio. übersteigen, sei die Schlussabstimmung über diese Geschäfte nicht an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne durchzuführen.

Begründet wurden diese Begehren mit der besseren Repräsentierung der Volksmeinung (höhere Stimmbeteiligung), was zu einer bedeutend stärkeren Legitimation des Entscheides führen würde.

Die Arbeitsgruppe sowie der Gemeinderat kamen zum übereinstimmenden Schluss, dass eine solche Massnahme für den Erlass des Zonenplans und des Baureglements sinnvoll ist. Dies, weil eine Revision der Nutzungsplanung nur alle 10 bis 15 Jahre durchgeführt werden muss und der Zonenplan eigentümerverbindlich ist. Im Gegensatz dazu haben die Arbeitsgruppe sowie der Gemeinderat an ihrem Vorschlag betreffend Genehmigung von Investitionen und Krediten über CHF 5 Mio. festgehalten und die definitive Zuständigkeit bei der Gemeindeversammlung belassen. Begründet wird dies damit, dass die Gemeindeversammlung gemäss Gemeindegesetz bei jedem Geschäft eine Urnenabstimmung beschliessen kann. Durch die vorgeschlagene Regelung würde die Gemeindeversammlung an Attraktivität verlieren.

Die massgeblichen Bestimmungen betreffend Zonenplan, Baureglement und finanzielle Zuständigkeiten finden sich in den Artikeln 12 und 13 der Vorlage.

Auch wurde in der Vernehmlassung angeregt, die Erlasskompetenz betreffend der Sondernutzungspläne (Überbauungspläne und Baulinienpläne) der Gemeindeversammlung zuzuweisen. Die Arbeitsgruppe sowie der Gemeinderat kamen aufgrund der nachfolgenden Überlegungen zum übereinstimmenden Schluss, diese Kompetenz dem Gemeinderat zuzuweisen:

Sondernutzungspläne sind Teil eines baurechtlichen Verfahrens und können nur nach den in diesem Bereich geltenden Grundsätzen behandelt werden. Politische Einflussnahmen sind nicht möglich. Es braucht sachliche und materiell korrekte Argumente, um in diese Planungen Einfluss nehmen zu können. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche diesen Kriterien nicht standhalten, können angefochten werden. Das Verwaltungsgericht kann zudem die getroffenen Entscheide der Gemeindeversammlung korrigieren.

Die massgebliche Bestimmung für den Erlass von Sondernutzungsplänen findet sich in Artikel 36 der Vorlage.

b) Finanzkompetenzen

Die Höhe der Finanzkompetenzen für den Gemeinderat resp. die Gemeindeversammlung hat in der Vernehmlassung zu unterschiedlichen Stossrichtungen Anlass gegeben: die Vernehmlassungseingaben bewegten sich zwischen CHF 250'000 und CHF 1'000'000 für einmalige Beträge in der Kompetenz des Gemeinderates. Im Grundsatz geht es dabei um die Kernfrage, wie effizient die Gemeinde durch die Exekutive geführt werden kann ohne den politisch-strategisch wichtigen Einfluss der Gemeindeversammlung einzuengen. Bei einer zu tiefen Festsetzung der Kompetenzen des Gemeinderates einerseits sind mehr als zwei Gemeindeversammlungen pro Jahr notwendig, wenn sichergestellt werden will, dass die zwei ordentlichen Gemeindeversammlungen zeitlich und in der Anzahl der Geschäfte nicht übermässig belastet werden sollen. Andererseits würde eine zu hohe Kompetenzzuweisung an den Gemeinderat den handlungspolitischen Einfluss der Gemeindeversammlung entsprechend beschränken.

Die Arbeitsgruppe sowie der Gemeinderat kamen daher zum übereinstimmenden Schluss, die Finanzkompetenzen des Gemeinderates für einmalige Beträge auf CHF 500'000 (bisher CHF 200'000) festzulegen. Jedoch sollen die Stimmberechtigten ab dem Betrag von CHF 250'000 das fakultative Referendum ergreifen können. Die Zuständigkeit für wiederkehrende Beträge ist auf diesen Kompetenzrahmen entsprechend ausgerichtet und

abgestimmt. Eine besondere Regelung ist bezüglich der Nachtrags- und Zusatzkredite vorgesehen: Hier kann der Gemeinderat nur bis zum Betrag von CHF 250'000 beschliessen; darüber ist immer die Gemeindeversammlung obligatorisch zuständig.

Die Stimmberechtigten werden gestärkt, indem sie in finanziellen Angelegenheiten ab einem Wert von CHF 500'000 obligatorisch zuständig sind (bisher ab CHF 2'500'000). Zudem verfügen sie ab CHF 250'000 über die Möglichkeit des fakultativen Referendums. Letzteres ermöglicht den Stimmberechtigten, auf einen in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Kreditentscheid Einfluss zu nehmen. Dabei müssen Geschäfte von relativ geringem Wert im Verhältnis zum Gesamtbudget von über CHF 70 Mio. nicht obligatorisch der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, wodurch die Versammlung entlastet wird. Im Schnitt handelt es sich dabei um jährlich ca. zwölf Geschäfte, welche nicht obligatorisch der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind. Diese Kompetenzzuteilung macht umso mehr Sinn, weil sämtliche Kredite der Stimmbürgerschaft an der Budgetversammlung ohnehin obligatorisch vorgelegt werden.

Die massgeblichen Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen finden sich in den Artikeln 13, 15 und 35 der Vorlage.

c) Geschäftsprüfung und Finanzaufsicht

Der Wegfall der parlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der parlamentarischen Finanzaufsichtskommission (FAK) macht es erforderlich, dass die Geschäftsprüfung und die Finanzaufsicht in der Gemeindeordnung neu geregelt werden müssen. Gegenüber der in die Vernehmlassung gelangten Vorlage enthält die jetzige Version einzig noch die GPK, jedoch keine separate FAK mehr. Begründung: Von einigen Vernehmlassungsteilnehmern wurde verlangt, auf die FAK zu verzichten. Ausserdem haben zwischenzeitlich vorgenommene rechtliche Abklärungen ergeben, dass es nicht zulässig sein dürfte, eine separate FAK einzuführen (in der Gemeindeorganisation mit Parlament war dies möglich). So bestimmt das Gemeindegesetz, dass in den Gemeinden die GPK die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans erfüllt. Hinzu kommt, dass das Gemeindegesetz der GPK gewisse Aufgaben zwingend zuweist, weshalb es aus rechtlichen Überlegungen nicht zulässig sein dürfte, diese Aufgaben in der Gemeindeordnung einem anderen Organ zuzuweisen. Insbesondere die rechtliche Ausgangslage ist also grundlegend anders, als es in der aktuellen Gemeindeorganisation mit Parlament noch der Fall ist. Auch von der Aufsichtstätigkeit her

ist es sinnvoll, wenn ein einziges Organ sämtliche Aufsichtsbefugnisse ausübt, da es ansonsten zu Kompetenzüberschneidungen und Informationslücken kommen kann.

Die GPK ist die oberste Aufsichtsbehörde der Gemeinde. Ihre Aufsicht übt sie zuhanden der Stimmberechtigten aus. Der Aufsicht unterstehen gemäss dem Gemeindegesetz die Gemeindebehörden, die Verwaltung sowie die Anstalten und die Stiftungen. Da im besagten Gesetz bezüglich der Anstalten nicht zwischen selbstständigen und unselbstständigen unterschieden wird, unterstehen die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ebenfalls von Gesetzes wegen der GPK.

Die Aufsichtstätigkeit erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit, der Wirksamkeit sowie der Wirtschaftlichkeit. Die GPK hat den Finanzhaushalt der Gemeinde sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und unselbstständigen Stiftungen zu prüfen und nimmt Stellung zum Gemeindebudget und zum Steuerfuss sowie zu den Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten. Der Präsident und die Mitglieder der GPK werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Die massgeblichen Bestimmungen zur GPK finden sich in den Artikeln 24 bis 27 der Vorlage.

d) Organisation Gemeinderat und Verwaltung

In der Vernehmlassung wurde angeregt, die Zusammensetzung des Gemeinderates zu ändern. Anstelle der bisherigen Organisation (sechs Gemeinderäte im Nebenamt und ein Gemeindepräsident im Haupt- oder Vollamt) sei per 01. Juli 2018 neu ein Organisationsmodell mit vier Gemeinderäten im Hauptamt (60% bis 80%) und einem Gemeindepräsidenten im Haupt- oder Vollamt (80% bis 100%) einzuführen.

Bereits die Arbeitsgruppe sowie insbesondere auch der Gemeinderat haben sich intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt. Aufgrund der übereinstimmenden Beurteilung hat der Gemeinderat dem Parlament beantragt, am bisherigen System festzuhalten. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Zunächst würde die Organisationsänderung zu einer Abkehr vom Milizsystem führen. Dabei würde die Rekrutierung von Gemeinderäten, welche sich im Hauptamt zur Verfügung stellen können oder wollen, schwieriger. Ein solcher Eingriff in die Organisation der Gemeindeführung würde überdies ein Reorganisationsprojekt in der

Gemeindeverwaltung (Wechsel vom Ressort- zum Departement-System) mit beträchtlichen finanziellen, materiellen und personellen Konsequenzen auslösen. Schliesslich bestätigen sämtliche durchgeführten Analysen durch Experten (Effektivitäts- und Effizienzanalyse durch die PuMa-Consult GmbH; Analyse über mögliche Führungsmodelle durch Dr. Roger W. Sonderegger, Experte für öffentliche Organisationen; sowie der Fusions-Check der HTW Chur) die heutige Organisation der Gemeinde Glarus Nord als professionell, effektiv, effizient und kostengünstig.

Die Sicherstellung einer einheitlichen und aufeinander abgestimmten Führung der Verwaltung, die Kostenerhöhung auf Gemeinderats-ebene von +77% (CHF 772'000 gemäss Bericht Sonderegger) sowie die enormen Umstrukturierungskosten (Zusammenführung der Departemente mit entsprechenden räumlichen Veränderungen in den Gemeindehäusern und dem sich abzeichnenden zusätzlichen Raumbedarf) würden schätzungsweise zu Mehrkosten von weit über einer Million Franken führen. Zudem wäre die fachliche Kontinuität, welche heute durch die gut qualifizierten Bereichsleitungen wahrgenommen wird, nicht mehr gewährleistet und sie müsste durch entsprechende personelle Massnahmen aufgefangen werden. Eine solche Reorganisation nach nur fünf Jahren operativer Tätigkeit würde Verunsicherung und Frustration auslösen und die Gemeinde bzw. deren Personal in eine schwierige Lage führen.

Der Gemeinderat ist schliesslich der Auffassung, dass eine Änderung seiner Organisation nicht einfach so und ohne vertiefte Abklärungen, sondern gestützt auf entsprechende fachliche Analysen erfolgen soll. Dies damit bei einem Wechsel wirklich das passende System eingeführt wird.

Durch die Reduktion der Anzahl Gemeinderäte würde die politische Ausgewogenheit im Gemeinderat entscheidend eingeschränkt, was mit der gleichzeitigen Abschaffung des Parlaments wenig Sinn machen würde (Stichworte: Vertretung der Dörfer und Parteien im Gemeinderat).

Die massgeblichen Bestimmungen finden sich in den Artikeln 28 bis 30 der Vorlage.

Da Artikel 105 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) verlangt, dass die Gemeindeordnung die Grundzüge der Organisation der Verwaltung festlegt, werden die bestehenden Aufgaben und Kompetenzen der Ressortleiter in einem neuen Artikel umschrieben.

Die massgebliche Bestimmung findet sich in Artikel 38 der Vorlage.

Anzumerken ist, dass die Bereichsleiter zusammen mit dem Gemeindepräsidenten die Geschäftsleitung bilden. Allerdings ist es nicht notwendig, dies in der Gemeindeordnung ebenfalls festzuschreiben, da dies im Organisationsreglement festgelegt ist.

e) Einbürgerungskommission

In der Vernehmlassung wurde angeregt, einen Einbürgerungsrat einzuführen. Die Arbeitsgruppe sowie der Gemeinderat empfehlen, die bestehende Einbürgerungskommission zu belassen, ihr jedoch weitergehende Kompetenzen einzuräumen.

Die Kompetenz zum Entscheid über Einbürgerungen liegt nach bisheriger Gemeindeordnung beim Gemeinderat. Die heute im Einsatz stehende Einbürgerungskommission führt die Einbürgerungsverfahren durch und bereitet die Anträge an den Gemeinderat vor. Die Kommission soll nach bisherigem System beibehalten werden, jedoch soll sie künftig mit der Befugnis ausgestattet werden, über Einbürgerungsgesuche selbst entscheiden zu können.

In Übereinstimmung mit dem kantonalen Gemeindegesetz und der geltenden Gemeindeordnung sieht deshalb auch die Revisionsvorlage vor, dass der Gemeinderat zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an Ausschüsse oder Kommissionen befugt ist.

Die massgebliche Bestimmung findet sich in Artikel 31 der Vorlage.

f) Schulkommission

In der Vernehmlassung kam der Wille zum Ausdruck, die Kompetenzzuteilung wie in der heute gültigen Gemeindeordnung zu belassen, mit der Begründung, mehr Transparenz zwischen den Entscheiden der Schulkommission und den Entscheiden des Gemeinderates zu schaffen. Insbesondere wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, dass die Schulkommission bezüglich Budget und Anstellung von Rektorat und Schulleiter ein Antragsrecht anstelle des von der Arbeitsgruppe und dem Gemeinderat vorgeschlagenen Mitspracherechts erhalten soll.

Die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat sind der Auffassung, dass klare und adäquate Kompetenzregelungen und Strukturen über alle Bereiche der Gemeinde zu schaffen sind. Da die Schule seit der Gemeindestrukturreform einen integrierten Bereich der Gemeinde darstellt, ist es wichtig, dass auch die Schulkommission sich innerhalb der für die gesamte

Gemeinde geltenden Rahmenbedingungen bewegt. In den vergangenen Jahren traten diesbezüglich Unklarheiten auf, dies nicht zuletzt deshalb, weil die geltende Gemeindeordnung der Schulkommission immer noch Kompetenzen zuweist, die ihr in der Einheitsgemeinde – nach Meinung der Arbeitsgruppe und des Gemeinderates – gar nicht zustehen können. Im Modell der geleiteten Schule Glarus Nord tragen das Rektorat und die Schulleitung die Verantwortung für die operative, die Schulkommission für die schulstrategische Leitung.

Deshalb ist es folgerichtig, dass die Budgetkompetenz nach Anhörung von Schulleitung und Schulkommission sowie allen anderen budgetrelevanten Bereichen der Gemeinde beim Gemeinderat liegt und die Antragstellung an den Gemeinderat durch den Bereich Finanzen zu erfolgen hat. Genauso verhält es sich bezüglich Anstellungskompetenz für den Rektor und die Schulleiter. Würde der Schulkommission das Antragsrecht für diese beiden Bereiche erteilt, würde eine Parallelbehörde in der Einheitsgemeinde mit entsprechendem Konfliktpotenzial in der neuen Gemeindeordnung bestehen bleiben.

Auch hat die Effektivitäts- und Effizienzanalyse der PuMa-Consult GmbH vom 07. Juli 2014 in der heute bestehenden Kompetenzzuteilung zwischen Gemeinderat und Schulkommission ein erhebliches politisches und fachliches Konfliktpotenzial festgestellt und hat deshalb empfohlen, die Aufgaben für die Schulkommission zu überprüfen und die Rolle des Gemeinderates bezüglich Bildung zu stärken. Dies umso mehr, weil das Schulwesen den finanziell aufwändigsten Aufgabenbereich innerhalb der Einheitsgemeinde darstellt.

Im Übrigen regelt die geltende Gemeindeordnung das Schulwesen als Ganzes, während sie sich in den anderen Bereichen im Wesentlichen auf die Regelung des jeweiligen Organs beschränkt. Durch die Einführung der Einheitsgemeinde haben sich die Rahmenbedingungen verändert (selbstständige Schulgemeinden sind Vergangenheit). Diesen veränderten Rahmenbedingungen soll die neue Gemeindeordnung konsequenter Rechnung tragen. In der Revisionsvorlage wird deshalb nicht mehr das Schulwesen geregelt, sondern es werden einzig die Stellung, die Verantwortung und die Kompetenzen der Schulkommission geregelt.

So entsteht eine innere Struktur in der Gemeindeordnung und ein „Fremdkörper“ (Schulwesen), der da nicht hingehört, wird eliminiert.

Übereinstimmend mit der Arbeitsgruppe schlägt der Gemeinderat vor, den Widerspruch im Vergleich zu den anderen Ressorts der Einheitsgemeinde aufzuheben und auf die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulkommission unter Berücksichtigung des geltenden Bildungsgesetzes analog der übrigen Ressorts auszugestalten.

Die massgeblichen Bestimmungen finden sich in den Artikeln 39 bis 42 der Vorlage, insbesondere Artikel 41.

2.2 Beratung der Vorlage im Parlament

2.2.1 Nicht-ständige Kommission Gemeindeordnung

Die nicht-ständige Kommission Gemeindeordnung unter dem Präsidium von Gret Menzi, Mühlehorn, befasste sich an insgesamt fünf Sitzungen (24.11.2015, 20.01.2016, 23.01.2016, 28.01.2016 und 08.02.2016) mit der Vorlage. Eintreten war unbestritten.

In der Detailberatung wurde der vom Gemeinderat verabschiedete Entwurf der Gemeindeordnung intensiv diskutiert. Nach eingehender Beratung sprach sich die Kommission, nebst kleineren Anpassungen redaktioneller Art, für folgende Änderungen gegenüber der Vorlage des Gemeinderates aus:

Art. 12: Obligatorische Urnenabstimmungen sollen nicht in der Gemeindeordnung verankert werden, weshalb der Zusatz in lit. d) betr. Schlussabstimmung an der Urne gestrichen wurde.

Art. 13/15/35: Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates wurden grundsätzlich auf CHF 250'000 festgelegt. Davon ausgenommen sind Veräusserungen und Erwerb von Grundstücken, Erteilung von Kauf- und Baurechten und die Ermächtigung zur Einräumung oder Änderung von Konzessionen. Hier liegt die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates bei CHF 500'000, mit fakultativem Referendum ab CHF 250'000. Alle weiteren Beträge wurden entsprechend angepasst. Zur besseren Übersicht wurde eine Tabelle mit den verschiedenen Zuständigkeiten und Finanzkompetenzen erstellt (neuer Anhang 1 der Gemeindeordnung).

Art. 14/36/41: Die Genehmigung der Schulstandorte ist den Stimmberechtigten übertragen worden.

Art. 15/34: Über das Benützungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen soll der Gemeinderat abschliessend befinden können.

Art. 21: Um den Stimmberechtigten genügend Zeit für die vorgängige Einreichung von Anträgen einzuräumen, sind die Vorlagen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung amtlich bekannt zu machen.

Art. 26/27: Die Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsprüfungskommission wurden neu formuliert und ergänzt. Insbesondere soll zukünftig die Geschäftsprüfungskommission die Revisionsstelle wählen. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung werden für die Geschäftsprüfungskommission optimale Bedingungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben geschaffen.

Art. 29/30/38/46: Durch den Wegfall des Parlaments ergibt sich eine neue Situation. Die Kommission erachtete deshalb den Zeitpunkt als richtig, die heutige Struktur des Gemeinderates näher zu prüfen. Dem Gemeindepräsidium kommt in den meisten Modellen eine zentrale Rolle zu, da es nicht nur dem Rat vorsteht, sondern auch die Verwaltung führt. Durch das Vollamt hat es gegenüber den Gemeinderäten mit kleineren Pensen einen Informations- und Wissensvorsprung. Eine Verteilung der Führungsaufgaben und Kompetenzen auf mehrere Schultern ist daher anzustreben. Die Kommission ist der Ansicht, dass ein 5er-Modell mit Gemeindepräsident im Vollamt und 4 Gemeinderäten im Hauptamt am meisten Vorteile in sich vereint. Eine Anpassung der Verwaltung von 7 auf 5 Ressorts wäre bis zur nächsten Legislatur möglich. Sollten Parlament und Gemeindeversammlung diesem Antrag nicht folgen, müssten zumindest die heute unterschiedlichen Pensen der Gemeinderäte einander angeglichen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 29 und 30 erfordern einen zusätzlichen Artikel in den Übergangs- und Schlussbestimmungen bezüglich der Inkraftsetzung (Art. 46). Dieser Artikel wurde aufgrund des Parlamentsantrages zur Beibehaltung des bisherigen Führungsmodells (sechs Gemeinderäte und ein Gemeindepräsident) ersatzlos gestrichen.

Art. 31: Auf eine Aufzählung der Kommissionen wurde verzichtet, da diese nie vollständig sein wird und die Schaffung einer neuen Kommission immer eine Anpassung der Gemeindeordnung zur Folge hätte.

Art. 33: Ziffer 2 ist bereits in Artikel 31 enthalten und die Kompetenz in Ziffer 3 wird der Geschäftsprüfungskommission übertragen.

Die nicht-ständige Kommission Gemeindeordnung beantragte dem Parlament, der totalrevidierten Gemeindeordnung Glarus Nord mit den

vorgenommenen Änderungen zuzustimmen und der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. April 2016 zum Erlass vorzulegen.

2.2.2 Plenum

Im Gemeindeparlament wurde die Vorlage an zwei Lesungen (03.03. und 23.03.2016) behandelt. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten (die Parlamentsprotokolle sind jederzeit auf der Homepage der Gemeinde abrufbar).

Erste Lesung vom 03. März 2016

Die Detailberatung erfolgte anhand einer synoptischen Darstellung der Gemeindeordnung, in welcher artikelweise die überarbeitete Fassung der vorberatenden Kommission dem ursprünglichen Vorschlag des Gemeinderates gegenübergestellt war.

Zu folgenden Artikeln wurden Änderungsanträge gestellt:

Art. 11 Ziff. 2 lit. e): Dem Antrag der SVP-Fraktion, nicht nur zwei, sondern alle Verwaltungsräte von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten von der Gemeindeversammlung wählen zu lassen, wurde nicht entsprochen.

Art. 12/13: Die Fraktion SP wünschte, über das Baureglement sowie den Zonenplan an der Urne abstimmen zu können, nachdem die Vorlage zuvor von der Gemeindeversammlung bereinigt worden war. Ebenso verlangte sie die Ergänzung in Art. 13, dass eine Schlussabstimmung an der Urne vorzunehmen sei, wenn der Betrag der Befugnisse gemäss Ziff. 1 lit. d) CHF 5 Mio. übersteigt. Beide Anträge wurden vom Parlament mehrheitlich abgelehnt.

Ebenfalls zu Art. 13 und damit verbunden auch zu Art. 15 und Art. 35 stellten die Fraktionen FDP und BDP den Antrag, die Finanzbefugnisse entsprechend dem Vorschlag des Gemeinderates zu belassen. Dieser Antrag fand beim Parlament keine Zustimmung und es wurde an der Version der vorberatenden Kommission festgehalten.

Art. 14: In die weiteren Sachbefugnisse der Stimmberechtigten wollten die Fraktionen SP und Grüne im Sinne einer Übergangsklausel auch die Sondernutzungspläne aufnehmen, bis das neue Baureglement und der Zonenplan verabschiedet und in Kraft getreten sind. Das Parlament lehnte diesen Antrag ab.

Art. 29/30: Die Fraktionen BDP, FDP, SVP und GLP sprachen sich gegen den Vorschlag der Kommission – unterstützt durch die Fraktionen

CVP, SP und Grüne –, einen 5-köpfigen Gemeinderat einzuführen, aus. Das Parlament beschloss grossmehrheitlich, das bisherige Modell und die Pensen beizubehalten und den Vorschlag der Kommission abzulehnen.

Art. 38: Aufgrund des Abstimmungsergebnisses zur Organisation des Gemeinderates, verbleibt dieser Artikel – entgegen dem Vorschlag der Kommission – in der Gemeindeordnung.

Art. 41: Während die Fraktionen FDP, BDP und SP der Schulkommission – entgegen dem Antrag der nicht-ständigen Kommission – ein zusätzliches Antragsrecht an den Gemeinderat betreffend Budget und Anstellung von Rektor und Schulleitern gewähren wollten, wurde dieses von der GLP und der Fraktion SVP heftig bestritten. Mit einer knappen Mehrheit stimmte das Parlament dem Antrag der Fraktionen FDP, BDP und SP zu und ergänzte die Version der Kommission in Ziff. 4 mit den zwei neuen Buchstaben lit. b) Budget und c) Anstellung des Rektors und der Schulleiter. Demzufolge wurde Ziff. 5 gestrichen.

Zweite Lesung vom 23. März 2016

Betreffend der Finanzbefugnisse beantragte die BDP-Fraktion erneut, bei Art. 13, 15 und 35 dem Vorschlag des Gemeinderates zu folgen. Dieser Antrag wurde vom Parlament ebenso deutlich abgelehnt wie derjenige eines Mitgliedes der GLP, welcher die an der 1. Lesung beschlossenen Änderungen in Art. 41 Ziff. 4 und 5 wieder rückgängig machen wollte. Im Weiteren hielt das Parlament vollumfänglich und diskussionslos an den Beschlüssen der ersten Lesung vom 03. März 2016 fest.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung Glarus Nord wurde gemäss dem Vorschlag der vorberatenden Kommission und mit den anlässlich der ersten Lesung vorgenommenen Änderungen einstimmig genehmigt und zuhanden der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. April 2016 verabschiedet. Ebenfalls einstimmig beschloss das Parlament, den Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.

3. Anmerkungen

Es ist vorgesehen, dass die total revidierte Gemeindeordnung am 01. Juli 2016 in Kraft treten soll. Sollte dies nicht möglich sein – beispielsweise weil die Gemeindeversammlung ihr nicht zustimmt – würde das Parlament bis zum Vorliegen einer rechtmässig verabschiedeten Gemeindeordnung nicht aufgehoben werden. Diese Regelung findet sich auch in Art. 47 der Vorlage.

Falls die Gemeindeversammlung die Zusammensetzung des Gemeinderates (Art. 29ff der Vorlage) ändern sollte, hätte dies auch Auswirkungen auf Art. 38, welcher angepasst werden müsste. Zudem wäre es unabdingbar, dass für eine solche Änderung eine Übergangsfrist zur Anwendung gelangen würde, da sie nicht per 01. Juli 2016 umgesetzt werden konnte.

4. Anträge

Das Gemeindeparlament beantragt:

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung sei zu erlassen und per 01. Juli 2016 in Kraft zu setzen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Beilagen:

1. Synoptische Darstellung Gemeindeordnung (Version Gemeinderat und Version Parlament);
2. Entwurf Gemeindeordnung (Version Parlament);
3. Geltende Gemeindeordnung (auf der Homepage unter Online-Schalter, Reglemente der Gemeinde, abrufbar).

Die erwähnten Unterlagen zur diesem Traktandum können Sie jederzeit auf unserer Internetseite www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen.

Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu.



glarusnord

Synoptische Darstellung Totalrevision Gemeindeordnung Glarus Nord	
Die in dieser Gemeindeordnung erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.	
Version Gemeinderat	Version Parlament
<p>I. Grundsätzliches</p> <p>Art. 01 Zweck</p> <p>1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde).</p> <p>2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Aufgaben der Gemeinde, ihre Anstalten und Werke sowie über das Personal.</p>	<p>I. Grundsätzliches</p> <p>Art. 01 Zweck</p> <p>1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde).</p> <p>2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Aufgaben der Gemeinde, ihre Anstalten und Werke sowie über das Personal.</p>
<p>Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht</p> <p>Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden und des Gesetzes über Schule und Bildung.</p>	<p>Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht</p> <p>Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden und des Gesetzes über Schule und Bildung.</p>
<p>Art. 03 Organe</p> <p>Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) die Stimmberechtigten;</p> <p>b) der Gemeinderat;</p> <p>c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK);</p> <p>d) die Schulkommission;</p> <p>e) die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN);</p> <p>f) die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN);</p> <p>g) die Verwaltung, die Betriebe und weitere Anstalten der Gemeinde.</p>	<p>Art. 03 Organe</p> <p>Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) die Stimmberechtigten;</p> <p>b) der Gemeinderat;</p> <p>c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK);</p> <p>d) die Schulkommission;</p> <p>e) die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN);</p> <p>f) die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN);</p> <p>g) die Verwaltung, die Betriebe und weitere Anstalten der Gemeinde.</p>

<p>Art. 04 Aufgaben</p> <p>1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt.</p> <p>2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.</p> <p>3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.</p> <p>4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.</p> <p>5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern und der Gemeinde.</p>	<p>Art. 04 Aufgaben</p> <p>1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt.</p> <p>2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.</p> <p>3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.</p> <p>4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.</p> <p>5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern und der Gemeinde.</p>
<p>Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten</p> <p>Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben dadurch wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.</p>	<p>Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten</p> <p>Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben dadurch wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.</p>
<p>Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung</p> <p>Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.</p>	<p>Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung</p> <p>Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.</p>
<p>Art. 07 Information der Bevölkerung</p> <p>Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Art. 07 Information der Bevölkerung</p> <p>Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.</p>
<p>Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich nach Ermessen des Gemeinderates an den durch ihn bestimmten öffentlichen Anschlagstellen.</p>	<p>Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich nach Ermessen des Gemeinderates an den durch ihn bestimmten öffentlichen Anschlagstellen.</p>
<p>Art. 09 Wappen</p> <p>Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenpfehl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang).</p>	<p>Art. 09 Wappen</p> <p>Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenpfehl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang 2).</p>

<p>II. Stimmberechtigte 1. Abschnitt: Grundsätzliches</p> <p>Art. 10 Stellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. 2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird. 3. Sie beschliessen über Geschäfte, für welche sie obligatorisch zuständig sind oder für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist. 	<p>II. Stimmberechtigte 1. Abschnitt: Grundsätzliches</p> <p>Art. 10 Stellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. 2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird. 3. Sie beschliessen über Geschäfte, für welche sie obligatorisch zuständig sind oder für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist.
<p>2. Abschnitt: Politische Rechte</p>	<p>2. Abschnitt: Politische Rechte</p>
<p>Art. 11 Wahlbefugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates an der Urne. 2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung: <ol style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; b) die Mitglieder der Schulkommission (mit Ausnahme des Präsidenten der Schulkommission); c) den Vermittler sowie seine Stellvertretung; d) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros; e) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit die jeweiligen Organisationsreglemente keine Ausnahmen vorsehen. 	<p>Art. 11 Wahlbefugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates an der Urne. 2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung: <ol style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; b) die Mitglieder der Schulkommission (mit Ausnahme des Präsidenten der Schulkommission); c) den Vermittler sowie seine Stellvertretung; d) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros; e) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit die jeweiligen Organisationsreglemente keine Ausnahmen vorsehen.

<p>Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse Die Stimmberechtigten sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; den Erlass und die Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde; den Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans; den Erlass und die Änderung des Baureglements sowie des Zonenplans, wobei die Schlussabstimmung an der Urne zu erfolgen hat; den Erlass und die Änderung von anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen; den Erlass und die Änderung der Organisationsreglemente von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit; die Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigt werden; die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden. 	<p>Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse Die Stimmberechtigten sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; den Erlass und die Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde; den Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans; den Erlass und die Änderung des Baureglements sowie des Zonenplans; weber die Schlussabstimmung an der Urne zu erfolgen hat; den Erlass und die Änderung von anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen; den Erlass und die Änderung der Organisationsreglemente von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit; die Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigt werden; die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden.
<p>Art. 13 Finanzbefugnisse 1. Die Stimmberechtigten sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung des Voranschlags (Budget) und des Steuerfusses der Gemeinde; die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten; die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission; Beschlüsse über Verpflichtungskredite, die den Betrag von 500'000 Franken übersteigen; Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die den Betrag von 250'000 Franken übersteigen; Beschlüsse über: <ol style="list-style-type: none"> alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den Betrag von 500'000 Franken übersteigen; alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 50'000 Franken übersteigen; 	<p>Art. 13 Finanzbefugnisse 1. Die Stimmberechtigten sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung des Voranschlags (Budget) und des Steuerfusses der Gemeinde; die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten; die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission; Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1. <p>2. Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan.</p> <p>3. Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse gemäss der Tabelle im Anhang 1 durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragen.</p>

<p>g) die Veräusserung von Grundstücken, die Einräumung von Kaufrechten sowie die Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 500'000 Franken übersteigen;</p> <p>h) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;</p> <p>i) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;</p> <p>k) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;</p> <p>l) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;</p> <p>m) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, deren finanzielle Tragweite den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;</p> <p>n) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken bzw. bei wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von 50'000 Franken übersteigt;</p> <p>o) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt.</p> <p>2. Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan.</p> <p>3. Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse gemäss Ziff. 1 lit. f bis o durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragen.</p>	
<p>Art. 14 Weitere Sachbefugnisse Die Stimmberechtigten sind zuständig für:</p> <p>a) Beschlüsse über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde und Grenzänderungen;</p> <p>b) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden;</p> <p>c) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;</p> <p>d) Beschlüsse über die Gründung und Auflösung von Betrieben und Anstalten;</p> <p>e) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen.</p>	<p>Art. 14 Weitere Sachbefugnisse Die Stimmberechtigten sind zuständig für:</p> <p>a) Beschlüsse über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde und Grenzänderungen;</p> <p>b) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden;</p> <p>c) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;</p> <p>d) Beschlüsse über die Gründung und Auflösung von Betrieben und Anstalten;</p> <p>e) die Genehmigung der Schulstandorte;</p> <p>f) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen.</p>

<p>Art. 15 Fakultatives Referendum</p> <p>1. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schulordnung; b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen; c) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat. <p>2. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden Finanzbefugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlüsse über Verpflichtungskredite, die den Betrag von 250'000 Franken übersteigen; b) Beschlüsse über: <ul style="list-style-type: none"> 1. alle frei bestimmbar einmöglichen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den Betrag von 250'000 Franken übersteigen; 2. alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 25'000 Franken übersteigen; c) die Veräusserung von Grundstücken, die Einräumung von Kaufrechten sowie die Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 250'000 Franken übersteigen; d) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt; e) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt; f) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt; g) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den Betrag von 250'000 Franken übersteigt; h) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, deren finanzielle Tragweite den Betrag von 250'000 Franken übersteigt; i) der Abschluss von Leistungsvereinbarungen, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken bzw. bei wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von 25'000 Franken übersteigt; k) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt. 	<p>Art. 15 Fakultatives Referendum</p> <p>1. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schulordnung; b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen; b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat. <p>2. Dem fakultativen Referendum unterstehen zudem Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.</p>
---	---

<p>Art. 16 Referendumsbegehren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit einem Referendumsbegehren können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Geschäft verlangen, das dem fakultativen Referendum untersteht. 2. Der Gemeinderat macht die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse amtlich bekannt. 3. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. 4. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte es unterschreiben. 	<p>Art. 16 Referendumsbegehren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit einem Referendumsbegehren können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Geschäft verlangen, das dem fakultativen Referendum untersteht. 2. Der Gemeinderat macht die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse amtlich bekannt. 3. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. 4. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte es unterschreiben.
<p>Art. 17 Antragsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen. 2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. 	<p>Art. 17 Antragsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen. 2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge.
<p>Art. 18 Fragerecht</p> <p>Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 18 Fragerecht</p> <p>Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung.</p>
<p>3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung</p>	<p>3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung</p>
<p>Art. 19 Stimmrechtsausweis</p> <p>Jedem Stimmberechtigtem wird vor der Gemeindeversammlung ein Stimmrechtsausweis zugestellt, welcher als Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeanlässen gilt. Der Stimmrechtsausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen.</p>	<p>Art. 19 Stimmrechtsausweis</p> <p>Jedem Stimmberechtigtem wird vor der Gemeindeversammlung ein Stimmrechtsausweis zugestellt, welcher als Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeanlässen gilt. Der Stimmrechtsausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen.</p>
<p>Art. 20 Versammlungsunterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen. 2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht. 	<p>Art. 20 Versammlungsunterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen. 2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht.

<p>Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen</p> <p>1. Beim Erlass und der Änderung des Zonenplans sind Abänderungsanträge spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen.</p> <p>2. Der Gemeinderat kann bei weiteren komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind.</p> <p>3. Anträge an der Gemeindeversammlung sind nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.</p>	<p>Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen</p> <p>1. Beim Erlass und der Änderung des Zonenplans sind Abänderungsanträge spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen.</p> <p>2. Der Gemeinderat kann bei weiteren komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind.</p> <p>3. Diese Vorlagen müssen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung amtlich beibringen.</p> <p>4. Anträge an der Gemeindeversammlung sind nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.</p>
<p>Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel</p> <p>Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird.</p>	<p>Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel</p> <p>Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird.</p>
<p>Art. 23 Stimmzähler</p> <p>Als Stimmzähler amten die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros.</p>	<p>Art. 23 Stimmzähler</p> <p>Als Stimmzähler amten die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros.</p>
<p>III. Geschäftsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 24 Stellung</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission ist die oberste Aufsichtsbehörde.</p>	<p>Art. 24 Stellung</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission ist die oberste Aufsichtsbehörde.</p>
<p>Art. 25 Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p>Art. 25 Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>

<p>Art. 26 Aufgaben</p> <p>1. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden der Stimmberechtigten die Geschäftsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung, der Betriebe und Anstalten sowie der unselbstständigen Stiftungen, wobei sie die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung kontrolliert.</p> <p>2. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden der Stimmberechtigten den Finanzhaushalt, wobei sie eine finanzpolitische Beurteilung vornimmt und dabei die Grundsätze der Haushaltsführung gemäss Kantonsverfassung und des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden kontrolliert. Dabei prüft sie insbesondere die Anträge des Gemeinderates an die Stimmberechtigten zum Voranschlag (Budget) und zum Steuerfuss der Gemeinde sowie, gestützt auf die Berichte der externen Revisionsstellen, zu den Jahresrechnungen der Gemeinde und der Anstalten.</p> <p>3. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Stimmberechtigten jährlich Stellung zum Stand der Umsetzung der Legislaturplanung.</p>	<p>Art. 26 Aufgaben</p> <p>1. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt alle Aufgaben wahr, welche ihr durch das Gemeindegesetz zugewiesen sind.</p> <p>2. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden der Stimmberechtigten die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung, der Betriebe und Anstalten sowie die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss sowie von Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge, welche in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>3. Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine ausserstehende, fachkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnungen der Gemeinde und ihrer Anstalten. Vorbehalten bleiben separate branchenkundige Revisionsstellen für einzelne Anstalten.</p>
<p>Art. 27 Arbeitsweise</p> <p>1. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit anhand der Berichte des Gemeinderates, des Verwaltungsrates der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, der externen Revisionsstellen sowie aufgrund eigener Kontrollen aus.</p> <p>2. Mit der Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinde und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden externe Revisionsstellen beauftragt, welche diese auf ihre finanztechnische und rechnerische Korrektheit sowie auf die vollständige, wahre und klare Buchführung kontrollieren. Deren Berichte bilden die Grundlage für die anschliessende finanzpolitische Beurteilung der Jahresrechnungen durch die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>3. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet ihre Berichte dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.</p> <p>4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsprüfungskommission berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Gemeinderat, dessen Präsidenten oder eines bzw. mehrere seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen; vom Gemeinderat Unterlagen zur Einsicht zu verlangen; im Einverständnis mit dem Gemeinderat und bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zusätzlich mit dem jeweiligen Verwaltungsrat Angestellte der Gemeinde oder der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu befragen. 	<p>Art. 27 Arbeitsweise</p> <p>1. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit anhand der Berichte des Gemeinderates, des Verwaltungsrates der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, der externen Revisionsstellen sowie aufgrund eigener Kontrollen aus.</p> <p>2. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet ihre Berichte dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.</p> <p>3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsprüfungskommission berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Gemeinderat, dessen Präsidenten oder eines bzw. mehrere seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen; Einsicht in alle Protokolle, Dokumente, Unterlagen usw. zu nehmen; nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat bzw. bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit dem jeweiligen Verwaltungsratspräsidenten Angestellte der Gemeinde oder der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu befragen. <p>4. Stellt die Geschäftsprüfungskommission Mängel fest, erhält das betroffene Organ bzw. die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme. In Berücksichtigung derselben kann die Geschäftsprüfungskommission Empfehlungen abgeben.</p>

<p>5. Stellt die Geschäftsprüfungskommission Mängel fest, erhält das betroffene Organ bzw. die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme. In Berücksichtigung derselben kann die Geschäftsprüfungskommission Empfehlungen abgeben.</p>	<p>5. Sie kann den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie auf Grund ihrer Prüfungen eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung.</p>
<p>IV. Gemeinderat 1. Abschnitt: Grundsätzliches</p>	<p>IV. Gemeinderat 1. Abschnitt: Grundsätzliches</p>
<p>Art. 28 Stellung Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.</p>	<p>Art. 28 Stellung Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.</p>
<p>Art. 29 Zusammensetzung 1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. 2. Jenes Mitglied nimmt die Stellvertretung des Präsidenten wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde. 3. Der Gemeinderat legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf, wobei er auch das jeweils stellvertretende Mitglied bestimmt.</p>	<p>Art. 29 Zusammensetzung 1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. 2. Jenes Mitglied nimmt die Stellvertretung des Präsidenten wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde. 3. Der Gemeinderat legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf, wobei er auch das jeweils stellvertretende Mitglied bestimmt.</p>
<p>Art. 30 Pensen und Nebenbeschäftigungen 1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt (80 – 100%) tätig. 2. Die Leiter der Ressorts sind im Nebenamt (20 – 40%) tätig. 3. Mit der haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt mit der Gemeinde führen. 4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert.</p>	<p>Art. 30 Pensen und Nebenbeschäftigungen 1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt (80 – 100%) tätig. 2. Die Leiter der Ressorts sind im Nebenamt (20 – 40%) tätig. 3. Mit der haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt mit der Gemeinde führen. 4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert.</p>
<p>Art. 31 Kompetenzübertragungen 1. Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabebereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen. 2. Es bestehen folgende ständige gemeinderätliche Kommissionen: a) Einbürgerungskommission; b) Kommission Bau und Umwelt</p>	<p>Art. 31 Kompetenzübertragungen Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabebereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen. 2. Es bestehen folgende ständige gemeinderätliche Kommissionen: — a) Einbürgerungskommission; — b) Kommission Bau und Umwelt</p>



<p>Art. 32 Dringliche Beschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen. 2. Dieser Beschluss muss vom Gemeinderat mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend amtlich bekannt gemacht werden. 3. Mindestens 100 Stimmberechtigte können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt. 	<p>Art. 32 Dringliche Beschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen. 2. Dieser Beschluss muss vom Gemeinderat mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend amtlich bekannt gemacht werden. 3. Mindestens 100 Stimmberechtigte können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.
<p>2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen</p>	<p>2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen</p>
<p>Art. 33 Allgemeine Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat ist zuständig für den Verkehr und die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Körperschaften. 2. Der Gemeinderat ist befugt, in einzelnen Aufgabenbereichen Entscheidungsbefugnisse oder Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung einem Ausschuss oder einer ständigen Kommission zu übertragen. Er ist zuständig zur Bestellung der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse, von Sachverständigen und Beratern sowie zum Erlass der dazu erforderlichen Weisungen und Reglemente. 3. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission die fachkundige und aussenstehende Revisionsstelle der Gemeinde. 4. Der Gemeinderat wählt bzw. macht die Wahlvorschläge von Vertretern in die Vorsteherchaften der Zweckverbände gemäss deren Statuten. Er sorgt dafür, dass er von den Vertretern regelmässig informiert wird. 5. Der Gemeinderat stellt die leitenden Angestellten der ersten und zweiten Führungsebene der Gemeinde an. 6. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind. 	<p>Art. 33 Allgemeine Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat ist zuständig für den Verkehr und die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Körperschaften. 2. Der Gemeinderat ist befugt, in einzelnen Aufgabenbereichen Entscheidungsbefugnisse oder Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung einem Ausschuss oder einer ständigen Kommission zu übertragen. Er ist zuständig zur Bestellung der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse, von Sachverständigen und Beratern sowie zum Erlass der dazu erforderlichen Weisungen und Reglemente. 3. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission die fachkundige und aussenstehende Revisionsstelle der Gemeinde. 2. Der Gemeinderat wählt bzw. macht die Wahlvorschläge von Vertretern in die Vorsteherchaften der Zweckverbände gemäss deren Statuten. Er sorgt dafür, dass er von den Vertretern regelmässig informiert wird. 3. Der Gemeinderat stellt die leitenden Angestellten der ersten und zweiten Führungsebene der Gemeinde an. 4. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.



<p>Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>1. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen; b) das Reglement über das Befahren von Waldstrassen; c) das Beitragsreglement für Vereine; d) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen; e) das Kurtaxenreglement; f) das Reglement über die Schülertransporte, das Elternbeitragsreglement sowie weitere Reglemente im Schulbereich auf Antrag der Schulkommission; g) das Generelle Wasserversorgungsprojekt und den Generellen Entwässerungsplan; h) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben. 	<p>Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>1. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen; b) das Reglement über das Befahren von Waldstrassen; c) das Beitragsreglement für Vereine; d) das Kurtaxenreglement; e) das Reglement über die Schülertransporte, das Elternbeitragsreglement sowie weitere Reglemente im Schulbereich auf Antrag der Schulkommission; f) das Generelle Wasserversorgungsprojekt und den Generellen Entwässerungsplan; g) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben.
<p>2. Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schulordnung auf Antrag der Schulkommission; b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen; b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat. 	<p>2. Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schulordnung auf Antrag der Schulkommission; b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen; c) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.

<p>Art. 35 Finanzbefugnisse</p> <p>1. Der Gemeinderat ist bis zum Betrag von 250'000 Franken abschliessend zuständig, darüber hinaus bis zum Betrag von 500'000 Franken unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlüsse über Verpflichtungskredite; b) Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck; c) die Veräusserung von Grundstücken, die Einräumung von Kaufrechten sowie die Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wobei sich der Wert gestützt auf die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten bemisst; d) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; e) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen; f) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziff. 3; g) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge; h) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen; i) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen; k) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen. <p>2. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die den Betrag von 250'000 Franken nicht übersteigen; b) Beschlüsse über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 25'000 Franken nicht übersteigen. Darüber bis zum Betrag von 50'000 Franken beschliesst der Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums. <p>3. Über die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen beschliesst der Gemeinderat unabhängig vom Wert abschliessend, soweit die Gemeinde zur Leistung gesetzlich verpflichtet ist.</p>	<p>Art. 35 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.</p>
---	--

<p>Art. 36 Weitere Sachbefugnisse</p> <p>1. Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegung der Entwicklungs- und Legislaturziele; b) die Organisation der Gemeindeverwaltung; c) den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen; d) die Aufsicht über die Schulkommission, Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird. e) die Genehmigung von Schulstandorten auf Antrag der Schulkommission; f) die Festlegung der Standorte der Abstimmungs- und Wahllokale. <p>2. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten im Einzelfall übertragen werden.</p>	<p>Art. 36 Weitere Sachbefugnisse</p> <p>1. Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegung der Entwicklungs- und Legislaturziele; b) die Organisation der Gemeindeverwaltung; c) den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen; d) die Aufsicht über die Schulkommission, Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird. e) die Genehmigung von Schulstandorten auf Antrag der Schulkommission; e) die Festlegung der Standorte der Abstimmungs- und Wahllokale. <p>2. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten im Einzelfall übertragen werden.</p>
<p>3. Abschnitt: Gemeindepräsident</p>	<p>3. Abschnitt: Gemeindepräsident</p>
<p>Art. 37 Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>1. Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und ihre Behörden. Er leitet den Gemeinderat, führt und koordiniert die Geschäfte der Verwaltung.</p> <p>2. Der Gemeindepräsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5'000 Franken zu beschliessen.</p>	<p>Art. 37 Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>1. Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und ihre Behörden. Er leitet den Gemeinderat, führt und koordiniert die Geschäfte der Verwaltung.</p> <p>2. Der Gemeindepräsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5'000 Franken zu beschliessen.</p>
<p>4. Abschnitt: Ressortleiter</p>	<p>4. Abschnitt: Ressortleiter</p>
<p>Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>1. Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor.</p> <p>2. Der Ressortleiter trägt die strategisch-politische Verantwortung und ist für die Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachbereiches zuständig. Er trägt für deren Umsetzung die Verantwortung und kann dazu Aufträge erteilen.</p> <p>3. Die Ressortleiter sind befugt über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen.</p>	<p>Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>1. Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor.</p> <p>2. Der Ressortleiter trägt die strategisch-politische Verantwortung und ist für die Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachbereiches zuständig. Er trägt für deren Umsetzung die Verantwortung und kann dazu Aufträge erteilen.</p> <p>3. Die Ressortleiter sind befugt über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen.</p>

<p>V. Schulkommission 1. Abschnitt: Grundsätzliches</p>	<p>V. Schulkommission 1. Abschnitt: Grundsätzliches</p>
<p>Art. 39 Stellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkommission ist für die strategischen Belange der Bildung zuständig. 2. Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Erledigung der Geschäftslast Auskunft zu erteilen. 	<p>Art. 39 Stellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkommission ist für die strategischen Belange der Bildung zuständig. 2. Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Erledigung Geschäftslast Auskunft zu erteilen.
<p>Art. 40 Zusammensetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird. 2. Bei Verhinderung des Präsidenten der Schulkommission nimmt das stellvertretende Mitglied des Gemeinderates in der Kommission Einsitz. 	<p>Art. 40 Zusammensetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird. 2. Bei Verhinderung des Präsidenten der Schulkommission nimmt das stellvertretende Mitglied des Gemeinderates in der Kommission Einsitz.
<p>2. Abschnitt: Allgemeine Zuständigkeit</p>	<p>2. Abschnitt: Allgemeine Zuständigkeit</p>
<p>Art. 41 Allgemeine Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule. 2. Die Schulkommission hat folgende Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen; b) Bewilligung von Schulbesuchen ausserhalb der Gemeinde; c) Entscheide über die Aufnahme in die Schule der Gemeinde von sich nicht dauernd in der Gemeinde aufhaltenden Kindern; d) Verhandlung und Festlegung der Entschädigung für Schulbesuche nach lit. b und c hiavor; e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bei sozialen Massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen; f) Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung; g) Genehmigung des Stellenplanes für die Lehrpersonen im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation auf Antrag der Schulleitung; 	<p>Art. 41 Allgemeine Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule. 2. Die Schulkommission hat folgende Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen; b) Bewilligung von Schulbesuchen ausserhalb der Gemeinde; c) Entscheide über die Aufnahme in die Schule der Gemeinde von sich nicht dauernd in der Gemeinde aufhaltenden Kindern; d) Verhandlung und Festlegung der Entschädigung für Schulbesuche nach lit. b und c hiavor; e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bei sozialen Massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen; f) Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung; g) Genehmigung des Stellenplanes für die Lehrpersonen im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation auf Antrag der Schulleitung;



<p>h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände; i) Entscheide über die Standorte einzelner Klassen, Klassentypen und Klassenstufen; k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragener Befugnisse. 3. Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen. 4. Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend: a) Genehmigung der Strategie der Schule; b) Raumbedürfnisse der Schule; c) Erlass und Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen; d) Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen im Schulbereich; e) Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in einem sachlichen Zusammenhang stehen; f) Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen. 5. Die Schulkommission begleitet den Budgetprozess sowie den Anstellungsprozess von Rektorat und Schulleitung.</p>	<p>h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände; i) Entscheide über die Standorte einzelner Klassen, Klassentypen und Klassenstufen; k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragener Befugnisse. 3. Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen. 4. Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend: a) Genehmigung der Strategie der Schule; b) Budget; c) Anstellung des Rektors und der Schulleiter; d) Festlegung der Schulstandorte unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung; e) Raumbedürfnisse der Schule; f) Erlass und Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen; g) Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen im Schulbereich; h) Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in einem sachlichen Zusammenhang stehen; i) Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen. 5. Die Schulkommission begleitet den Budgetprozess sowie den Anstellungsprozess für den Rektor und die Schulleiter.</p>
<p>Art. 42 Präsidiale Kompetenz 1. Der Präsident ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen. 2. Für Präsidialverfügungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Vorsteherschaft sinngemäss.</p>	<p>Art. 42 Präsidiale Kompetenz 1. Der Präsident ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen. 2. Für Präsidialverfügungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Vorsteherschaft sinngemäss.</p>

<p>VI. Anstalten</p> <p>Art. 43 Anstalten</p> <p>1. Die Gemeinde führt mit den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN) und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord (APGN) zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten werden im jeweiligen Organisationsreglement geregelt.</p> <p>2. Die Gemeinde kann weitere öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen.</p> <p>3. Ebenso kann sie weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen.</p>	<p>VI. Anstalten</p> <p>Art. 43 Anstalten</p> <p>1. Die Gemeinde führt mit den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN) und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord (APGN) zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten werden im jeweiligen Organisationsreglement geregelt.</p> <p>2. Die Gemeinde kann weitere öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen.</p> <p>3. Ebenso kann sie weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen.</p>
<p>VII. Personal</p> <p>Art. 44 Angestellte</p> <p>1. Grundsätzlich gilt für alle Angestellten der Gemeinde das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis.</p> <p>2. Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. Die Anstellungsbedingungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde sind massgeblich, soweit nicht branchenübliche Abweichungen gerechtfertigt sind.</p>	<p>VII. Personal</p> <p>Art. 44 Angestellte</p> <p>1. Grundsätzlich gilt für alle Angestellten der Gemeinde das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis.</p> <p>2. Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. Die Anstellungsbedingungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde sind massgeblich, soweit nicht branchenübliche Abweichungen gerechtfertigt sind.</p>
<p>VIII. Wahlbüro</p> <p>Art. 45 Wahlbüro</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindevorschreiber geführt.</p>	<p>VIII. Wahlbüro</p> <p>Art. 45 Wahlbüro</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindevorschreiber geführt.</p>

<p>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 46 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt den bisherigen Erlass vom 22. Juni 2013.</p>	<p>Art. 46 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt den bisherigen Erlass vom 22. Juni 2013.</p>
<p>Art. 47 Übergang zum neuen Recht Sollte die Gemeindeordnung nicht per 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt werden können, würde das Parlament bis zum Vorliegen einer rechtmässig verabschiedeten Gemeindeordnung nicht aufgehoben. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung würden nach altem Recht wie bisher weitergeführt, bis die neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt ist.</p>	<p>Art. 47 Weitergeltung bisherigen Rechts Sollte die Gemeindeordnung nicht per 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt werden können, würde das Parlament bis zum Vorliegen einer rechtmässig verabschiedeten Gemeindeordnung nicht aufgehoben. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung würden nach altem Recht wie bisher weitergeführt, bis die neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt ist.</p>
<p>Art. 48 Anpassung geltenden Rechts 1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung gehen die bisher dem Gemeindeparlament zustehenden Kompetenzen an die Gemeindeversammlung, soweit keine andere Regelung vorliegt. 2. Reglemente und Verordnungen sowie die Leistungsvereinbarungen, Konzessionsverträge, Organisationsreglement etc. der öffentlich-rechtlichen Anstalten sind bis spätestens am 31. Dezember 2017 zu bereinigen.</p>	<p>Art. 48 Anpassung geltenden Rechts 1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung gehen die bisher dem Gemeindeparlament zustehenden Kompetenzen an die Gemeindeversammlung, soweit keine andere Regelung vorliegt. 2. Reglemente und Verordnungen sowie die Leistungsvereinbarungen, Konzessionsverträge, Organisationsreglement etc. der öffentlich-rechtlichen Anstalten sind bis spätestens am 31. Dezember 2017 zu bereinigen.</p>
<p>Art. 49 Aufhebung weiterer Erlasse Sobald die neue Gemeindeordnung rechtsgültig in Kraft gesetzt ist, wird die Parlamentsordnung ersatzlos aufgehoben.</p>	<p>Art. 49 Aufhebung weiterer Erlasse Sobald die neue Gemeindeordnung rechtsgültig in Kraft gesetzt ist, wird die Parlamentsordnung ersatzlos aufgehoben.</p>

Anhang 1

	Gemeinderat (abschliessend)	Gemeinderat, fakultatives Referendum der Stimmberechtigten	Stimmberechtigte	Kompetenz der Stimmberechtigten durch Beschluss im Ein- zelfall dem Gemeinderat übertragbar
Verpflichtungskredite	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	
Nachtrags- und Zusatzkredite	bis CHF 100'000		ab CHF 100'000	
Frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck	bis CHF 25'000	ab CHF 25'000 bis CHF 50'000	ab CHF 50'000	X
Veräusserung von Grundstücken, Erteilung von Kaufrechten, Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken (massgebend für den Wert sind die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten)	bis CHF 250'000	ab CHF 250'000 bis CHF 500'000	ab CHF 500'000	X
Erwerb, Einräumung, Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Ermächtigung zur Einräumung oder Änderung von Konzessionen	bis CHF 250'000	ab CHF 250'000 bis CHF 500'000	ab CHF 500'000	X
Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist	bis CHF 100'000		ab CHF 100'000	X
Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, wenn die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet ist	unabhängig vom Wert			
Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge	bis CHF 250'000	ab CHF 250'000 bis CHF 500'000	ab CHF 500'000	X
Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen (massgebend für den Wert ist die finanzielle Tragweite der Auflagen oder Bedingungen)	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit einmaligen Ausgaben	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit wiederkehrenden Ausgaben	bis CHF 25'000	ab CHF 25'000 bis CHF 50'000	ab CHF 50'000	X
Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X



Gemeindeordnung Glarus Nord

gültig ab: 01. Juli 2016

Revidiert: August 2015 – April 2016

Von der
Gemeindeversammlung
erlassen am: 26. April 2016

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2011

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Grundsätzliches	4
	Art. 01 Zweck	4
	Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht.....	4
	Art. 03 Organe.....	4
	Art. 04 Aufgaben	4
	Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten	4
	Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung	4
	Art. 07 Information der Bevölkerung	4
	Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen.....	5
	Art. 09 Wappen	5
II.	Stimmberechtigte	5
	1. Abschnitt: Grundsätzliches	5
	Art. 10 Stellung.....	5
	2. Abschnitt: Politische Rechte	5
	Art. 11 Wahlbefugnisse	5
	Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse.....	5
	Art. 13 Finanzbefugnisse	6
	Art. 14 Weitere Sachbefugnisse.....	6
	Art. 15 Fakultatives Referendum.....	6
	Art. 16 Referendumsbegehren.....	6
	Art. 17 Antragsrecht	7
	Art. 18 Fragerecht	7
	3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung	7
	Art. 19 Stimmrechtsausweis.....	7
	Art. 20 Versammlungsunterlagen.....	7
	Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen.....	7
	Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel	7
	Art. 23 Stimmzähler.....	7
III.	Geschäftsprüfungskommission	7
	Art. 24 Stellung.....	7
	Art. 25 Zusammensetzung	8
	Art. 26 Aufgaben	8
	Art. 27 Arbeitsweise	8
IV.	Gemeinderat	8
	1. Abschnitt: Grundsätzliches	8
	Art. 28 Stellung.....	8

Art. 29	Zusammensetzung	9
Art. 30	Pensen und Nebenbeschäftigungen	9
Art. 31	Kompetenzübertragungen	9
Art. 32	Dringliche Beschlüsse	9
2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 33	Allgemeine Zuständigkeiten	9
Art. 34	Rechtssetzungsbefugnisse	9
Art. 35	Finanzbefugnisse	10
Art. 36	Weitere Sachbefugnisse	10
3. Abschnitt: Gemeindepräsident	10
Art. 37	Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen	10
4. Abschnitt: Ressortleiter	10
Art. 38	Aufgaben und Kompetenzen	10
V. Schulkommission	11
1. Abschnitt: Grundsätzliches	11
Art. 39	Stellung	11
Art. 40	Zusammensetzung	11
2. Abschnitt: Allgemeine Zuständigkeiten	11
Art. 41	Allgemeine Zuständigkeiten	11
Art. 42	Präsidiale Kompetenzen	12
VI. Anstalten	12
Art. 43	Anstalten	12
VII. Personal	12
Art. 44	Angestellte	12
VIII. Wahlbüro	12
Art. 45	Wahlbüro	12
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 46	Inkrafttreten	12
Art. 47	Weitergeltung bisherigen Rechts	13
Art. 48	Anpassung geltenden Rechts	13
Art. 49	Aufhebung weiterer Erlasse	13
Anhang 1	14
Anhang 2	15

Die in dieser Gemeindeordnung erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Grundsätzliches

Art. 01 Zweck

1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde).
2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Aufgaben der Gemeinde, ihre Anstalten und Werke sowie über das Personal.

Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht

Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden und des Gesetzes über Schule und Bildung.

Art. 03 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- d) die Schulkommission;
- e) die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN);
- f) die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN);
- g) die Verwaltung, die Betriebe und weitere Anstalten der Gemeinde.

Art. 04 Aufgaben

1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt.
2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.
3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.
4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.
5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern und der Gemeinde.

Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben dadurch wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung

Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

Art. 07 Information der Bevölkerung

Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich nach Ermessen des Gemeinderates an den durch ihn bestimmten öffentlichen Anschlagstellen.

Art. 09 Wappen

Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenfahl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang 2).

II. Stimmberechtigte

1. Abschnitt: Grundsätzliches

Art. 10 Stellung

1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.
3. Sie beschliessen über Geschäfte, für welche sie obligatorisch zuständig sind oder für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist.

2. Abschnitt: Politische Rechte

Art. 11 Wahlbefugnisse

1. Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates an der Urne.
2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
 - a) den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - b) die Mitglieder der Schulkommission (mit Ausnahme des Präsidenten der Schulkommission);
 - c) den Vermittler sowie seine Stellvertretung;
 - d) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros;
 - e) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit die jeweiligen Organisationsreglemente keine Ausnahmen vorsehen.

Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- b) den Erlass und die Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde;
- c) den Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans;
- d) den Erlass und die Änderung des Baureglements sowie des Zonenplans;
- e) den Erlass und die Änderung von anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen;
- f) den Erlass und die Änderung der Organisationsreglemente von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- g) die Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigt werden;

- h) die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden.

Art. 13 Finanzbefugnisse

1. Die Stimmberechtigten sind zuständig für:
 - a) die Festsetzung des Voranschlags (Budget) und des Steuerfusses der Gemeinde;
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten;
 - c) die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission;
 - d) Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.
2. Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan.
3. Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse gemäss der Tabelle im Anhang 1 durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragen.

Art. 14 Weitere Sachbefugnisse

Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a) Beschlüsse über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde und Grenzänderungen;
- b) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden;
- c) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;
- d) Beschlüsse über die Gründung und Auflösung von Betrieben und Anstalten;
- e) die Genehmigung der Schulstandorte;
- f) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen.

Art. 15 Fakultatives Referendum

1. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:
 - a) die Schulordnung;
 - b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.
2. Dem fakultativen Referendum unterstehen zudem Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.

Art. 16 Referendumsbegehren

1. Mit einem Referendumsbegehren können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Geschäft verlangen, das dem fakultativen Referendum untersteht.
2. Der Gemeinderat macht die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse amtlich bekannt.
3. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.
4. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte es unterschreiben.

Art. 17 Antragsrecht

1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen.
2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge.

Art. 18 Fragerecht

Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung.

3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung

Art. 19 Stimmrechtsausweis

Jedem Stimmberechtigtem wird vor der Gemeindeversammlung ein Stimmrechtsausweis zugestellt, welcher als Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gilt. Der Stimmrechtsausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen.

Art. 20 Versammlungsunterlagen

1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen.
2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht.

Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen

1. Beim Erlass und der Änderung des Zonenplans sind Abänderungsanträge spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen.
2. Der Gemeinderat kann bei weiteren komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind.
3. Diese Vorlagen müssen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung amtlich bekannt gegeben werden.
4. Anträge an der Gemeindeversammlung sind nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.

Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel

Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird.

Art. 23 Stimmzähler

Als Stimmzähler amten die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros.

III. Geschäftsprüfungskommission

Art. 24 Stellung

Die Geschäftsprüfungskommission ist die oberste Aufsichtsbehörde.

Art. 25 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 26 Aufgaben

1. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt alle Aufgaben wahr, welche ihr durch das Gemeindegesetz zugewiesen sind.
2. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden der Stimmberechtigten die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung, der Betriebe und Anstalten sowie die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss sowie den Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge, welche in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen.
3. Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnungen der Gemeinde und ihrer Anstalten. Vorbehalten bleiben separate branchenkundige Revisionsstellen für einzelne Anstalten.

Art. 27 Arbeitsweise

1. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit anhand der Berichte des Gemeinderates, des Verwaltungsrates der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, der externen Revisionsstellen sowie aufgrund eigener Kontrollen aus.
2. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet ihre Berichte dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsprüfungskommission berechtigt:
 - a) den Gemeinderat, dessen Präsidenten oder eines bzw. mehrere seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;
 - b) Einsicht in alle Protokolle, Dokumente, Unterlagen usw. zu nehmen;
 - c) nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat bzw. bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit dem jeweiligen Verwaltungsratspräsidenten Angestellte der Gemeinde oder der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu befragen.
4. Stellt die Geschäftsprüfungskommission Mängel fest, erhält das betroffene Organ bzw. die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme. In Berücksichtigung derselben kann die Geschäftsprüfungskommission Empfehlungen abgeben.
5. Sie kann den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie auf Grund ihrer Prüfungen eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung.

IV. Gemeinderat

1. Abschnitt: Grundsätzliches

Art. 28 Stellung

Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.

Art. 29 Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern.
2. Jenes Mitglied nimmt die Stellvertretung des Präsidenten wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde.
3. Der Gemeinderat legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf, wobei er auch das jeweils stellvertretende Mitglied bestimmt.

Art. 30 Pensen und Nebenbeschäftigungen

1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt (80 – 100%) tätig.
2. Die Leiter der Ressorts sind im Nebenamt (20 – 40%) tätig.
3. Mit der haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt mit der Gemeinde führen.
4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert.

Art. 31 Kompetenzübertragungen

Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen.

Art. 32 Dringliche Beschlüsse

1. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.
2. Dieser Beschluss muss vom Gemeinderat mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend amtlich bekannt gemacht werden.
3. Mindestens 100 Stimmberechtigte können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.

2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen

Art. 33 Allgemeine Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat ist zuständig für den Verkehr und die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Körperschaften.
2. Der Gemeinderat wählt bzw. macht die Wahlvorschläge von Vertretern in die Vorsteherschaften der Zweckverbände gemäss deren Statuten. Er sorgt dafür, dass er von den Vertretern regelmässig informiert wird.
3. Der Gemeinderat stellt die leitenden Angestellten der ersten und zweiten Führungsebene der Gemeinde an.
4. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse

1. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:
 - a) die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;
 - b) das Reglement über das Befahren von Waldstrassen;

- c) das Beitragsreglement für Vereine;
 - d) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;
 - e) das Kurtaxenreglement;
 - f) das Reglement über die Schülertransporte, das Elternbeitragsreglement sowie weitere Reglemente im Schulbereich auf Antrag der Schulkommission;
 - g) das Generelle Wasserversorgungsprojekt und den Generellen Entwässerungsplan;
 - h) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben.
2. Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:
- a) die Schulordnung auf Antrag der Schulkommission;
 - b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.

Art. 35 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für Geschäft mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.

Art. 36 Weitere Sachbefugnisse

1. Der Gemeinderat ist zuständig für:
- a) die Festlegung der Entwicklungs- und Legislaturziele;
 - b) die Organisation der Gemeindeverwaltung;
 - c) den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen;
 - d) die Aufsicht über die Schulkommission, Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird.
 - e) die Festlegung der Standorte der Abstimmungs- und Wahllokale.
2. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten im Einzelfall übertragen werden.

3. Abschnitt: Gemeindepräsident

Art. 37 Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und ihre Behörden. Er leitet den Gemeinderat, führt und koordiniert die Geschäfte der Verwaltung.
2. Der Gemeindepräsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5'000 Franken zu beschliessen.

4. Abschnitt: Ressortleiter

Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen

1. Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor.
2. Der Ressortleiter trägt die strategisch-politische Verantwortung und ist für die Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachbereiches zuständig. Er trägt für deren Umsetzung die Verantwortung und kann dazu Aufträge erteilen.
3. Die Ressortleiter sind befugt über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen.

V. Schulkommission

1. Abschnitt: Grundsätzliches

Art. 39 Stellung

1. Die Schulkommission ist für die strategischen Belange der Bildung zuständig.
2. Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Geschäftslast Auskunft zu erteilen.

Art. 40 Zusammensetzung

1. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird.
2. Bei Verhinderung des Präsidenten der Schulkommission nimmt das stellvertretende Mitglied des Gemeinderates in der Kommission Einsitz.

2. Abschnitt: Allgemeine Zuständigkeiten

Art. 41 Allgemeine Zuständigkeiten

1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule.
2. Die Schulkommission hat folgende Befugnisse:
 - a) Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;
 - b) Bewilligung von Schulbesuchen ausserhalb der Gemeinde;
 - c) Entscheide über die Aufnahme in die Schule der Gemeinde von sich nicht dauernd in der Gemeinde aufhaltenden Kindern;
 - d) Verhandlung und Festlegung der Entschädigung für Schulbesuche nach lit. b und c hiervor;
 - e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bei sozialen Massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;
 - f) Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung;
 - g) Genehmigung des Stellenplanes für die Lehrpersonen im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation auf Antrag der Schulleitung;
 - h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände;
 - i) Entscheide über die Standorte einzelner Klassen, Klassentypen und Klassenstufen;
 - k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragener Befugnisse.
3. Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen.
4. Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend:
 - a) Genehmigung der Strategie der Schule;
 - b) Budget;
 - c) Anstellung des Rektors und der Schulleiter;
 - d) Festlegung der Schulstandorte unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung;
 - e) Raumbedürfnisse der Schule;
 - f) Erlass und Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglement über das Schulwesen;

- g) Vereinbarung mit anderen Gemeinwesen im Schulbereich;
- h) Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- i) Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen.

Art. 42 Präsidiale Kompetenzen

- 1. Der Präsident ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen.
- 2. Für Präsidialverfügungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Vorsteherschaft sinngemäss.

VI. Anstalten

Art. 43 Anstalten

- 1. Die Gemeinde führt mit den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN) und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord (APGN) zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten werden im jeweiligen Organisationsreglement geregelt.
- 2. Die Gemeinde kann weitere öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen.
- 3. Ebenso kann sie weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen.

VII. Personal

Art. 44 Angestellte

- 1. Grundsätzlich gilt für alle Angestellten der Gemeinde das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis.
- 2. Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. Die Anstellungsbedingungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde sind massgeblich, soweit nicht branchenübliche Abweichungen gerechtfertigt sind.

VIII. Wahlbüro

Art. 45 Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt den bisherigen Erlass vom 22. Juni 2013.

Art. 47 Weitergeltung bisherigen Rechts

Sollte die Gemeindeordnung nicht per 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt werden können, würde das Parlament bis zum Vorliegen einer rechtmässig verabschiedeten Gemeindeordnung nicht aufgehoben. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung würden nach altem Recht wie bisher weitergeführt, bis die neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt ist.

Art. 48 Anpassung geltenden Rechts

1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung gehen die bisher dem Gemeindepalament zustehenden Kompetenzen an die Gemeindeversammlung, soweit keine andere Regelung vorliegt.
2. Reglemente und Verordnungen sowie die Leistungsvereinbarungen, Konzessionsverträge, Organisationsreglement etc. der öffentlichen-rechtlichen Anstalten sind bis spätestens am 31. Dezember 2017 zu bereinigen.

Art. 49 Aufhebung weiterer Erlasse

Sobald die neue Gemeindeordnung rechtsgültig in Kraft gesetzt ist, wird die Parlamentsordnung ersatzlos aufgehoben.

Glarus Nord,

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin



Anhang 1

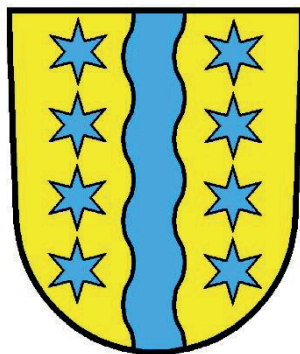
	Gemeinderat (abschliessend)	Gemeinderat, fakultatives Referendum der Stimmberechtigten	Stimmberechtigte	Kompetenz der Stimmberechtigten durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragbar
Verpflichtungskredite	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	
Nachtrags- und Zusatzkredite	bis CHF 100'000		ab CHF 100'000	
Frei bestimmbar einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Frei bestimmbar wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck	bis CHF 25'000	ab CHF 25'000 bis CHF 50'000	ab CHF 50'000	X
Veräusserung von Grundstücken, Erteilung von Kaufrechten, Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken (massgebend für den Wert sind die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten)	bis CHF 250'000	ab CHF 250'000 bis CHF 500'000	ab CHF 500'000	X
Erwerb, Einräumung, Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Ermächtigung zur Einräumung oder Änderung von Konzessionen	bis CHF 250'000	ab CHF 250'000 bis CHF 500'000	ab CHF 500'000	X
Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist	bis CHF 100'000		ab CHF 100'000	X
Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, wenn die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet ist	unabhängig vom Wert			
Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge	bis CHF 250'000	ab CHF 250'000 bis CHF 500'000	ab CHF 500'000	X
Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen (massgebend für den Wert ist die finanzielle Tragweite der Auflagen oder Bedingungen)	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit einmaligen Ausgaben	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X
Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit wiederkehrenden Ausgaben	bis CHF 25'000	ab CHF 25'000 bis CHF 50'000	ab CHF 50'000	X
Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen	bis CHF 250'000		ab CHF 250'000	X



Anhang 2

Wappen in Gelb (Gold) ein blauer Wellenfahl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen.

Glarus Nord



3. Varia

